



ausgehängt am 16.08.2011
abhängen am 31.08.2011

Stuttgart, den 16.08.2011

Bekanntmachung von Satzungsänderungen

Das Bundesversicherungsamt hat mit Bescheid vom 03.08.2011 folgenden, vom Verwaltungsrat beschlossenen Satzungsnachtrag genehmigt:

13. Nachtrag

zu der vom 1. Januar 2008 an geltenden Satzung der Bosch BKK

Artikel I

1. § 6 Abs. IV erhält folgende Fassung:

„Wurde ein Wahltarif nach §§ 23 oder 24 gewählt, kann die Mitgliedschaft frühestens unter den Voraussetzungen der §§ 23 Abs. VI, 24 Abs. XV, jedoch nicht vor Ablauf der Mindestbindungsfrist gemäß § 175 Abs. 4 Satz 1 SGB V gekündigt werden. Absatz II gilt, ausgenommen für die Mitglieder, die einen Wahltarif gemäß § 24 gewählt haben.“

2. § 11 Abs. I Satz 4 wird aufgehoben.

3. Nach § 12 Abs. IV wird folgender Abs. V angefügt:

„Ist ein Mitglied mit der Zahlung des kassenindividuellen Zusatzbeitrags für jeweils sechs Kalendermonate säumig, so ist ein Verspätungszuschlag zu zahlen. Der Verspätungszuschlag beträgt 20 EUR.“



4. § 14 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. V Nr. 1 werden die Worte „schriftlich zu informieren“ durch die Worte „in Kenntnis zu setzen“ ersetzt.
- b. Abs. V Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. Der Versicherte ist mindestens für ein Kalendervierteljahr vom Zeitpunkt seiner Wahl an gerechnet an die Wahl der Kostenerstattung und eine eventuelle Beschränkung auf einen oder mehrere Leistungsbereiche gebunden. Er kann die Wahl der Kostenerstattung, sofern er mindestens ein Kalendervierteljahr teilgenommen hat, jederzeit beenden. Die Teilnahme endet frühestens mit dem Zeitpunkt, mit dem die Bosch BKK davon Kenntnis erhält.“
- c. In Abs. V Nr. 4 werden nach dem Wort „Rechnungen“ die Worte „und durch die ärztliche Verordnung“ eingefügt.
- d. In Abs. V Nr. 5 wird folgender Satz angefügt: „Die gesetzlich vorgesehenen Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen.“
- e. Abs. V Nr. 6 wird aufgehoben. Die bisherigen Nummern 7 und 8 werden die neuen Nummern 6 und 7. In der neuen Ziffer 7 werden die Worte „Ziffer 7“ durch die Worte „Ziffer 6“ ersetzt.
- f. In den neuen Nummern 6 und 7 des Abs. V wird jeweils der Satzteil „anderen Staaten, in denen die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, anzuwenden ist,“ ersetzt durch die Worte „einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz“.
- g. Nach Abs. V wird folgender Absatz VI angefügt:
 - „VI. Kostenerstattung für Wahlarzneimittel
 1. Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die Bosch BKK bei Erbringung als Sachleistung zu tragen hätte, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten. Ist für ein Arzneimittel ein Festbetrag festgesetzt, ist der Festbetrag bei der Ermittlung des Erstattungsbetrages als Berechnungsbasis zu Grunde zu legen.
 2. Der Erstattungsbetrag für Arzneimittel nach § 129 Abs. 1 Satz 5 SGB V ist um 30 v. H. als Abschlag für die der Bosch BKK entgangenen Vertragsrabatte sowie 10 v. H. als Abschlag für die höheren Kosten im Vergleich zur Abgabe eines Rabatt-Arzneimittels bzw. zu einem der drei preisgünstigsten Arzneimittel zu kürzen.



3. Absatz V Nr. 4 und 5 gelten.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

a. Die Satzteile nach der Überschrift und vor den Worten „Leistungen, die von der Bosch BKK selbst erbracht werden“ erhalten folgende Fassung:

„Zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und insbesondere als Beitrag zur Verminderung sozial bedingter Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringt die Bosch BKK auf Basis des Leitfadens Prävention - Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20 und 20a SGB V“ vom 21. Juni 2000 in der jeweils geltenden Fassung Leistungen zur primären Prävention nach dem Setting-Ansatz sowie nach dem individuellen Ansatz mit folgenden prioritären Handlungsfeldern:

1. Bewegungsgewohnheiten:

- a) Reduzierung von Bewegungsmangel durch gesundheitssportliche Aktivität,
- b) Vorbeugung und Reduzierung spezieller Risiken durch geeignete verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme;

2. Ernährung:

- a) Maßnahmen zur Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung,
- b) Maßnahmen zur Vermeidung und Reduktion von Übergewicht;

3. Stressmanagement:

- a) Maßnahmen zur Förderung von Stressbewältigungskompetenzen (multimodales Stressmanagement),
- b) Maßnahmen zur Förderung von Entspannung (palliativ-regeneratives Stressmanagement);

4. Suchtmittelkonsum:

- a) Maßnahmen zur Förderung des Nichtrauchens,
- b) Maßnahmen zum gesundheitsgerechten Umgang mit Alkohol und zur Reduzierung des Alkoholkonsums.“

b. Vor den Worten „Leistungen, die von der Bosch BKK selbst erbracht werden“ werden folgende Sätze eingefügt: „Die Förderung ist auf maximal zwei Kurse je Versicherten und Kalenderjahr begrenzt. Die Wiederholung gleicher Maßnahmen im Folgejahr ist ausgeschlossen.“

6. In § 18 Abs. II letzter Satz wird vor dem Wort „bedienen“ das Wort „zu“ eingefügt.



7. § 22 wird wie folgt geändert:

- a. Am Ende von Abs. I Nr. 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- b. Am Ende von Abs. I Nr. 2 wird ein Semikolon angefügt.
- c. Am Ende von Abs. I Nr. 3 wird ein Punkt angefügt.

8. In § 23 Abs. VI werden die Worte „und § 6 Absatz I Satz 1 und Absatz II“ aufgehoben.

Artikel II (Inkrafttreten)

1. Artikel I Nr. 1, 2, 4 Buchstaben d), e) und Buchstabe g) mit Ausnahme der Ziffer 2 sowie Artikel I Nr. 8 treten am 1. Januar 2011 in Kraft.
2. Artikel I Nr. 4 Buchstabe b) tritt am 2. Januar 2011 in Kraft.
3. Artikel I Nr. 3, 4 Buchstaben a), c) und f) und in Buchstabe g) die Ziffer 2 sowie Nr. 5 bis 7 treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bosch BKK